

Amtliche Bekanntmachungen



der Technischen Universität Braunschweig

Herausgegeben vom
Präsidenten der TU Braunschweig
Pockelsstraße 14, 3300 Braunschweig
Tel. (0531) 391-4111
Telex: 0952526

Redaktion:
Pressestelle der TU
Dipl.-Kfm. Joachim Hoffmann
Anne-Margret Rietz
Haus-Tel. 4122/4123

VERTEILER:

13. DEZEMBER 1983

INSTITUTE DES FB 1 (5FACH)
VORSITZENDE DER FAKULTÄTEN (2FACH)
DEKANE DER FACHBEREICHE (2FACH)
DEZ. 1 (2FACH)
SG. 11 (3FACH)
SG. 12 (3FACH)
HOCHSCHULÖFFENTLICHER AUSHANG

INSTITUTSORDNUNGEN
FÜR DIE
WISSENSCHAFTLICHEN EINRICHTUNGEN DES
FACHBEREICHS FÜR
MATHEMATIK, INFORMATIK UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN (FB 1)

Der Niedersächsische Minister für Wissenschaft und Kunst hat die Institutsordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen des Fachbereichs für Mathematik, Informatik und Wirtschaftswissenschaften mit Ausnahme der Ordnung für das Institut für Wirtschaftswissenschaften gemäß § 77 Abs. 1 u. 4 Nr. 2 NHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Gemäß § 4 der hier veröffentlichten Ordnungen treten diese am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung - also am 14. Dezember 1983 - in Kraft.

Institutsordnung des Instituts für Analysis der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Analysis ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung in Mathematik, insbesondere auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten (Fächern). Zu den ständigen Aufgaben des Instituts gehört auch die mathematische Ausbildung der Studierenden des Fachbereichs Elektrotechnik.
- (2) Die Aufgaben des Instituts werden den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:
Abteilung für Funktionalanalysis und Differentialgleichungen,
Abteilung für Topologie und Grundlagen der Analysis.
- (3) Die Abteilungen sind zur Zeit, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand, der sich aus 3 Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Die übrigen Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Instituts gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter werden von den wissenschaftlichen Mitarbeitern des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1982.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Algebra und Zahlentheorie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebiets Mathematik.
- (2) Das Institut für Algebra und Zahlentheorie ist zur Zeit, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts für Algebra und Zahlentheorie obliegt dem Vorstand, der sich aus 3 Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Die übrigen Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Instituts gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der betreffenden Gruppe des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1982.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge

zur Einstellung/^{und}Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.

- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

O R D N U N G

für das Institut für Geometrie der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Zugehörigkeit und Aufgaben

- (1). Das Institut für Geometrie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung auf dem Gebiet der Geometrie.
- (2). Das Institut ist zur Zeit, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts für Geometrie obliegt dem Vorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Der geschäftsführende Leiter führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des Instituts. Ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2). Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Instituts für Geometrie gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der betreffenden Gruppe des Instituts gewählt.
- (3). Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1982.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1). Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- (2). Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3). Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4). Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5). Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Angewandte Mathematik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101(1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebietes Angewandte Mathematik, insbesondere in den in Absatz (2) genannten Arbeitsgebieten.
- (2) Die Aufgaben des Institutes für Angewandte Mathematik werden von den nachstehenden Abteilungen zugeordnet, die von jeweils einem zuständigen und verantwortlichen Fachvertreter geleitet werden:
 - a) Abteilung Numerische Mathematik
 - b) Abteilung Rechentechnik.
- (3) Die Abteilungen sind zur Zeit, wie aus Anlage 1 ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Institutes für Angewandte Mathematik obliegt dem Vorstand, der sich aus 3 Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Die übrigen Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Instituts für Angewandte Mathematik gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die

tretung nach § 101(4) NHG. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts gewählt.

- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1.10.1982.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101(7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Mathematische Stochastik
der Technischen Universität Braunschweig

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Mathematische Stochastik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung auf dem Gebiet der Mathematik, insbesondere den in Absatz (2) genannten Fachgebieten.
- (2) Die Professoren des Instituts vertreten die nachstehend aufgeführten Fachgebiete:

Fachgebiet	Mathematische Stochastik
Fachgebiet	Angewandte Geometrie und Geometrische Datenverarbeitung

und führen in ihnen Daueraufgaben in der Lehre sowie in Forschung und Entwicklung durch.
- (3) Die Fachgebiete sind zur Zeit, wie aus Anlage 1 ersichtlich, mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts für Mathematische Stochastik obliegt dem Vorstand, der sich aus den 3 der Gruppe der Professoren zugehörigen Mitglieder des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Die übrigen Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, sowie ein wissenschaftlicher Mitarbeiter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Instituts für Mathematische Stochastik gewählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter wird von der betreffenden Gruppe des Instituts gewählt.
- (3) Die Amtszeiten betragen 2 Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober; erstmalig am 1. 10.1982.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.

- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Werkstatt etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhören des betreffenden Professors.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Theoretische und Praktische Informatik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der TU Braunschweig gem. § 101 (1) NHG und dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb des Fachgebietes Informatik, insbesondere auf den in Absatz 2 genannten Arbeitsgebieten (Fächern).
- (2) Die Aufgaben des Instituts für Theoretische und Praktische Informatik werden den folgenden Abteilungen zugeordnet, die von den jeweils zuständigen Professoren geleitet werden.
 - Abteilung für Programmiersprachen und Programmiermethodik
 - Abteilung für Datenbanken und Informationssysteme
 - Abteilung für Theoretische Informatik
 - Abteilung für Mathematische und Experimentelle Informatik
 - Abteilung für Betriebssysteme und Rechnerverbund
- (3) Die Abteilungen sind zur Zeit gemäß Anlage mit Planstellen und Sachmitteln ausgestattet.

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts für Theoretische und Praktische Informatik obliegt dem Vorstand, der sich aus drei Professoren des Instituts zusammensetzt. Ein Mitglied des Vorstandes ist geschäftsführender Leiter, der das Institut nach außen vertritt; er ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes. Die übrigen Professoren, die nicht dem Vorstand angehören, sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und zwei Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
- (2) Der geschäftsführende Leiter und der Vorstand werden von der Gruppe der Professoren des Instituts für Theoretische und Praktische Informatik ge-

wählt. Im übrigen richtet sich die Wahl und ggf. die Wiederwahl des geschäftsführenden Leiters sowie dessen Vertretung nach § 101 (4) NHG. Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst werden von den betreffenden Gruppen des Instituts gewählt.

- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober, erstmalig am 1.10.1982.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand trägt dafür Sorge, daß jedem Professor im Rahmen der verfügbaren Mittel eine angemessene Mindestausstattung für seine Lehr- und Forschungstätigkeit zur Verfügung steht.
- (2) Die Entscheidungsbefugnisse des Vorstandes über die Verwaltung der Arbeitsräume, Labors und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel richten sich nach § 101 (7) NHG. Die Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter erfolgen in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.
- (4) Der Vorstand erläßt Benutzungsordnungen für die gemeinsamen Einrichtungen des Instituts.
- (5) Professoren im Ruhestand und entpflichteten Professoren ist in angemessenem Umfang der Einsatz von Personal sowie die Nutzung von Räumen, gemeinsamen Einrichtungen (Bücherei, Labor, etc.) und Geräten im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu gestatten. Über den Umfang einer angemessenen Beteiligung an der Nutzung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Professors.

§ 4 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.